



PTH  
STA

PHILOSOPHISCH-  
THEOLOGISCHE  
HOCHSCHULE BRIXEN  
STUDIO TEOLOGICO  
ACCADEMICO BRESSANONE  
STÜDE ACADEMICH  
DE FILOSOFIA Y  
TEOLOGIA PORSENÙ

## STATUTEN

### der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen

#### VORWORT: DAS THEOLOGIESTUDIUM IN BRIXEN VON DEN ANFÄNGEN 1607 BIS IN DIE GEGENWART

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen (*Studium Theologicum Academicum Brixinense* | Studio Teologico Accademico Bressanone) blickt auf eine lange Geschichte zurück.

Sie nimmt mit der vom Konzil von Trient beschlossenen Ordnung der Studien für die Ausbildung von Priestern ihren Anfang. Auf Beschluss der Diözesansynode von 1603, die als Reformsynode die Dekrete des Trienter Konzils auf die Diözese Brixen anwandte, wurde am 19. November 1607 das Priesterseminar gegründet.

Die Studienordnung entsprach in der Anfangszeit dem tridentinischen Muster für Diözesanseminare. Im 19. Jahrhundert wurde sie an die entsprechende österreichische Gesetzgebung angepasst. 1807 wurden alle theologischen Lehranstalten an den Diözesanseminaren Tirols von der bayerischen Regierung aufgehoben. Nach dem Wiener Kongress und der Rückkehr Tirols zu Österreich konnte die Lehrtätigkeit am Priesterseminar 1822 wieder aufgenommen werden.

Von 1915 bis 1925 absolvierten vorübergehend auch die Theologiestudenten des deutschsprachigen Anteils der Diözese Trient ihr Studium in Brixen. Nach der Neuordnung der politischen Grenzen Italiens und Österreichs nach dem ersten Weltkrieg, welche 1919 die Teilung Tirols und der Diözese Brixen zur Folge hatte, konnten Theologiestudenten aus Nord- und Osttirol sowie aus Vorarlberg noch bis 1938 in Brixen studieren. Rechtlich wurden das Seminar und die Theologische Lehranstalt als rein diözesane Institutionen geführt.

1964 wurde Südtirol zu einer Diözese vereint und die Diözese Bozen-Brixen errichtet. Dem Grundsatz folgend, dass Diözesangrenzen auch den politischen Grenzen entsprechen sollten, wurde der deutschsprachige Anteil der Erzdiözese Trient mit dem Anteil der Diözese Brixen südlich des Brenners vereint. Die Diözesangrenzen entsprechen auf diese Weise den Landesgrenzen der Provinz Bozen-Südtirol. Die Theologiestudenten (Seminaristen) und einige Professoren aus dem früheren Anteil der Diözese Trient kamen nunmehr in das Priesterseminar in Brixen. Seit den 1970er Jahren wandten sich neben den Priesteramtskandidaten immer mehr Laien dem Theologiestudium zu und es kamen regelmäßig Theologiestudierende aus deutschen und österreichischen Diözesen für das sogenannte „Freisemester“ nach Brixen.

Am 20. Januar 1972 trat das zweite Autonomiestatut in Kraft, mit dem verschiedene Zuständigkeiten der Provinz Bozen-Südtirol, darunter auch im Bereich des Schulwesens und der Bildung, abgesichert wurden. Dabei handelte es sich um Maßnahmen zum Schutz der deutschsprachigen Bevölkerung in Südtirol, zu deren Durchführung sich der italienische Staat verpflichtete, wobei er eine Schutzfunktion Österreichs für die deutschsprachige Bevölkerung anerkannte. Daraus ergaben sich auch verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kirchlichen Institutionen in Südtirol und Österreich.

In diesem politischen Kontext wurden 1974 Verhandlungen zwischen der Brixner Theologischen Lehranstalt und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck sowie den zuständigen Österreichischen Bundesministerien (für Wissenschaft und Forschung, für Unterricht und Kunst, für auswärtige Angelegenheiten) aufgenommen und die Brixner Studienpläne mit jenen der Theologischen Fakultät Innsbruck harmonisiert (vgl. Schreiben des Dekans der Theologischen Fakultät Innsbruck, Nikolaus Kehl, an Diözesanbischof Josef Gargitter vom 5. November 1975, Prot. Nr. 33/75/76). 1976 traten neue Statuten und eine neue, mit dem Innsbrucker Studienplan harmonisierte Studienordnung in Kraft. Dabei erfolgte die Umbenennung von „Theologische Lehranstalt“ in „Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen“, nachfolgend PTH Brixen. Seither steht es den Studierenden der Brixner Hochschule offen, sich nach Erlangung des theologischen Diploms in Brixen in Innsbruck mindestens ein Semester zu inskribieren, um den dortigen akademischen Grad „Magister/Magistra Theologiae“ zu erwerben, welcher zum Doktoratsstudium berechtigt. Diese Regelung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) ausdrücklich gutgeheißen (vgl. Schreiben Prot. Nr. 370/75 vom 10. November 1976 und vom 1. Dezember 1976). Die Vereinbarung wurde für die 1995 eingeführte Studienrichtung der Katholischen Religionspädagogik aktualisiert, für die von der Universität Innsbruck seit 2009 der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) für den 1. Studienabschnitt (Triennium) und „Master of Arts“ (MA) für den 2. Studienabschnitt (Biennium) verliehen wird.

1987 hat das italienische Unterrichtsministerium die PTH Brixen unter dem Titel „Seminario Vescovile (affiliato alla Facoltà Teologica dell'Università statale di Innsbruck, Austria)“ in die Liste jener Institutionen aufgenommen, die einen gültigen Studientitel für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verleihen können (vgl. Rundschreiben Nr. 225 vom 25. Juli 1987 mit D.M. vom 15. Juli 1987, in Anwendung des D.P.R. vom 16. Dezember 1985, Nr. 751, zur Durchführung der Übereinkunft [Intesa] zwischen dem Unterrichtsministerium und der Italienischen Bischofskonferenz). Mit Dekret des italienischen Staatspräsidenten (D.P.R.) vom 2. Februar 1994, Nr. 175, ist ein Übereinkommen zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl über die Anerkennung von Studientiteln der Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl anerkannt sind, verabschiedet worden, welches in Art. 2 die Anerkennung des Bakkalaureats als Universitätsdiplom vorsieht. Im Sinne von Art. 4.2.3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Italien vom 20. August 2012, Nr. 175, gehört die PTH Brixen zu jenen Fakultäten und Instituten, die berechtigt sind, gültige Studientitel für den Katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu verleihen.

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat mit dem Reskript Prot. Nr. 387/91/17-19 vom 18. Oktober 1991 das *Studium Theologicum Academicum Brixinense* errichtet als akademische Institution päpstlichen Rechts mit der Befugnis, den akademischen Grad des Bakkalaureats zu verleihen. Die Statuten wurden am selben Tag „ad quinquennium experimenti gratia“ sowie am 22. April 2002 endgültig „donec aliter provideatur“ approbiert. Nach geringfügigen Änderungen und Anpassungen wurden sie am 15. Februar 2010 von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erneut „donec aliter provideatur“ genehmigt.

1991 wurde durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen an der Hochschule das „Höhere Institut für Theologische Bildung“ („Istituto Superiore di Scienze Religiose“) errichtet mit definitiver Approbation der Statuten am 13. Mai 2000. Mit Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 17. Mai 2006 (Prot. Nr. 1000/2005) wurde das fünfjährige „Höhere Institut für Theologische Bildung der Diözese Bozen-Brixen“ („Istituto Superiore di Scienze Religiose della Diocesi di Bolzano-Bressanone“) errichtet, dessen Studienrichtung der Katholischen Religionspädagogik der PTH Brixen entspricht, und an die 2005 errichtete Theologische Fakultät des Triveneto (Facoltà Teologica del Triveneto) mit Sitz in Padua nach dem in ihren Statuten, Art. 3 und 51, beschriebenen Modell angebunden. Am 30. August 2006 wurde zwischen dem Institut und der Theologischen Fakultät des Triveneto ein Kooperationsabkommen unterzeichnet (vgl. Prot. Nr. 149/2006 HS). Aufgrund der sprachlichen, kulturellen und gesetzlichen Situation in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gelten für das Institut mit Zustimmung der Bischofskonferenz von Triveneto besondere Statuten. Sie folgen den Bestimmungen des Heiligen Stuhls, der Italienischen Bischofskonferenz sowie den Statuten der Theologischen Fakultät des Triveneto und sind mit Dekret des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung vom 4. Februar 2025 „ad aliud quinquennium“ approbiert worden (vgl. Prot. Nr. 00685/2025 – 1000/2005). Die Theologische Fakultät des Triveneto verleiht über das Institut die akademischen Grade „Baccalaureato in Scienze Religiose“ nach dem 1. Studienabschnitt (Triennium) und „Licenza in Scienze Religiose“ nach dem 2. Studienabschnitt (Biennium).

Um die Ausbildung von Religionslehrpersonen für die italienischen Schulen zu gewährleisten und um den Studierenden mit italienischer Muttersprache entgegen zu kommen, wurde das Studium der Katholischen Religionspädagogik (Scienze Religiose con specializzazione in Scienze pedagogico-didattiche) in italienischer Sprache von 2006 bis 2024 an der Bozner Außenstelle der PTH Brixen angeboten. Seit 2024 wird es in Kooperation mit dem Istituto Superiore di Scienze Religiose „Romano Guardini“ in Trient weitergeführt (vgl. Kooperationsabkommen zwischen der PTH Brixen und dem ISSR „Romano Guardini“ in Trient vom 18. Mai 2024, Prot. Nr. 24/2024 HS).

Die PTH Brixen trägt zwei weitere Institute. Das erste ist das „Institut für Theologische Bildung“. Es ist aus dem 1976 von der Italienischen Bischofskonferenz errichteten „Istituto di Scienze Religiose“ hervorgegangen, welches bis 2002 Kurse zur Ausbildung von Religionslehrern und Religionlehrerinnen und für verschiedene pastorale Dienste angeboten hat. Die deutschsprachige Sektion trägt den Namen „Brixner Theologische Kurse“, die italienischsprachige Sektion die Bezeichnung „Istituto di Studi Religiosi“. Seit 2002 erfolgt durch diese Kurse nur mehr die Ausbildung für verschiedene pastorale Dienste. Das zweite Institut ist das „Ökumenische und interreligiöse Institut

*De Pace Fidei* für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Es wurde 1994 unter dem Titel „Institut für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ errichtet, angeregt durch die Erste Europäische Ökumenische Versammlung 1989 in Basel zum Thema „Frieden in Gerechtigkeit“. 2010 wurde das Institut in Erinnerung an den Brixner Bischof Nikolaus Cusanus (1401–1464) und an sein Werk „De Pace Fidei“ umbenannt. Es versteht sich als interdisziplinäres Institut, welches in ökumenischer und interreligiöser Perspektive sozialetische und gesellschaftspolitische Themen behandelt.

In der Nachfolge der Zeitschrift „Brixner Theologisches Forum | Forum Teologico Bressanone“, vormals „Konferenzblatt für Theologie und Seelsorge“, die von 1889 bis 2009 in 120 Jahrgängen publiziert wurde, gibt das Kollegium der Professoren und Professorinnen seit 2010 unter dem Titel „Brixner Theologisches Jahrbuch | Annuario Teologico Bressanone“ eine zweisprachige, wissenschaftliche Reihe für eine breite Leser- und Leserinnenschaft heraus.

Eine besondere Bedeutung hat die PTH Brixen für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol. Der von der PTH Brixen verliehene Grad des Bakkalaureates in Theologie ist gemäß Rahmenkonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien vom 18. Februar 1984 (Gesetz vom 25. März 1985, Nr. 121, Art. 10, Nr. 2) ein gültiger Studientitel für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen und gemäß Dekret des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vom 14. Juni 2020, Nr. 7889, der gültige Titel für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen in Südtirol. In der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gelten eigene Lehrpläne (sog. Rahmenrichtlinien), die mit Beschlüssen der Landesregierung genehmigt wurden: für den Religionsunterricht an den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache die Beschlüsse vom 19. Jänner 2009, Nr. 81 (Grund- und Mittelschulen) und vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 (Oberschulen); für den Religionsunterricht an den Schulen in den ladinischen Tälern die Beschlüsse vom 27. April 2009, Nr. 1182 (Grund- und Mittelschulen), und vom 13. Dezember 2010, Nr. 2042 (Oberschulen); für den Religionsunterricht an den Schulen mit italienischer Unterrichtssprache die Beschlüsse vom 15. Dezember 2015, Nr. 1434 (Scuola primaria e secondaria di primo grado), und vom 3. September 2012, Nr. 1301 (Scuola secondaria di secondo grado).

Um die akademischen Aktivitäten der PTH Brixen zu gewährleisten und sie besser in das wissenschaftliche Netzwerk Südtirols zu integrieren, wurde 2021 erstmals eine Programmvereinbarung zwischen der PTH Brixen und der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol abgeschlossen. Diese Vereinbarung, die nach einer Evaluierung alle drei Jahre von der Landesregierung erneuert wird, garantiert der PTH Brixen die Grundfinanzierung.

Seit 2001 besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Christliche Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Seit dem Studienjahr 2014/2015 wird vom Institut an der PTH Brixen das Bachelorstudium Philosophie angeboten und durchgeführt. Darüber besteht seit 2016 eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Innsbruck.

2002 wurde mit der 1997 gegründeten Freien Universität Bozen ein Kooperationsvertrag für eine wissenschaftliche Zusammenarbeit abgeschlossen (vgl. Kooperationsabkommen vom 16. September 2002). Bei Wahrung der Eigenständigkeit der PTH Brixen und ihrer Kompetenz für die philosophische und theologische Ausbildung sind unter anderem eine gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, insofern diese dem jeweiligen Studienplan entsprechen, gemeinsame Forschungsvorhaben und der Austausch von Lehrenden und Studierenden vorgesehen, zum Beispiel im *Studium generale*.

Seit 2022 bietet die PTH Brixen in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck und der Freien Universität Bozen einen zweisemestrigen Universitätsstudiengang „Angewandte Ethik“ an. Er wird von der Deutschen und Ladinischen Bildungsdirektion für bereits im Dienst stehende Lehrpersonen als Qualifikation für das Unterrichtsfach Ethik angerechnet und dient auch in anderen Bereichen als Grundausbildung in Ethik und als berufliche Zusatzqualifikation.

Die PTH Brixen ist Mitglied der 2022 gegründeten *Allianz der Forschung für Nachhaltigkeit in Südtirol*. Die Allianz besteht aus neun Mitgliedern, von denen sieben Kernpartner sind (Freie Universität Bozen, Eurac Research, PTH Brixen, Fraunhofer Italia Research, Eco Research, Versuchszentrum Laimburg, Naturmuseum Südtirol) und zwei assoziierte Partner (IDM Südtirol und Ökoinstitut).

Seit 2023 veranstaltet die PTH Brixen gemeinsame Studientage mit dem *Center for Autonomy Experience* des privaten Forschungszentrums Eurac Research mit Sitz in Bozen.

Die PTH Brixen besitzt dank der besonderen Situation der Diözese Bozen-Brixen bzw. der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol eine sprachliche und kulturelle Eigenart, insofern Südtirol einen Schnittpunkt vor allem zwischen den deutsch- und italienischsprachigen Kulturräumen darstellt. Die PTH Brixen ist mit den verschiedenen akademischen Institutionen und Forschungseinrichtungen in Südtirol (Freie Universität Bozen, Eurac Research u. a.) vernetzt und arbeitet überregional mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck und mit dem ISSR „Romano Guardini“ in Trient zusammen. Durch das Höhere Institut für Theologische Bildung ist sie zudem in die Theologische Fakultät des Triveneto eingebunden. Sie hat Gaststatus beim Katholisch-Theologischen Fakultätentag e.V. und ist Mitglied der deutschsprachigen Arbeitsgemeinschaft der Philosophisch-Theologischen Hochschulen und Theologischen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft.

Die Professoren und Professorinnen der PTH Brixen sind in den akademischen Fachgesellschaften des italienischen und deutschen Sprachraumes vertreten und beteiligen sich aktiv an deren Aufgaben. Hervorzuheben ist die Mitgliedschaft mancher Professoren in den Gremien der deutschsprachigen Bischofskonferenzen, wie z. B. in der Liturgiekommission Österreichs und in der Konferenz der Liturgiekommissionen des deutschen Sprachgebietes.

Zu den Aufgaben der PTH Brixen gehört neben der philosophischen und theologischen Aus- und Weiterbildung für die verschiedenen kirchlichen und pastoralen Dienste auch der Dialog mit den akademischen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen und kulturellen Kräften in Südtirol.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen (*Studium Theologicum Academicum Brixinense* | Studio Teologico Accademico Bressanone), nachstehend PTH Brixen, hat folgende Rechtsstellung:

- § 1 Sie ist vom Apostolischen Stuhl als akademisches Institut errichtet (vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Reskripten Prot. Nr. 387/91/17-19 vom 18. Oktober 1991) und ermächtigt, in der Autorität des Apostolischen Stuhles den akademischen Grad des Bakkalaureats in Theologie zu verleihen (vgl. can. 817 CIC).
- § 2 Trägerin der PTH Brixen ist die Diözese Bozen-Brixen und sie untersteht unmittelbar dem Bischof dieser Diözese als ihrem *Magnus Cancellarius*.
- § 3 Sie ist von den vorliegenden Statuten geregelt, deren Grundlagen die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen sind, insbesondere die Normen der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* (nachfolgend VG) vom 8. Dezember 2017 und ihrer Ausführungsbestimmungen (*Ordinationes*) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 27. Dezember 2017 zur richtigen Anwendung und Anpassung der Apostolischen Konstitution VG (nachfolgend OrdVG).

### Art. 2

Die PTH Brixen ist verwaltungstechnisch dem Priesterseminar der Diözese Bozen-Brixen zugeordnet, das als Einrichtung kirchlichen Rechts zivilrechtlich anerkannt und im Register der juristischen Personen am Regierungskommissariat Bozen unter der Nr. 117 eingetragen ist.

### Art. 3

Die Finanzierung der PTH Brixen erfolgt über die Ressourcen des Priesterseminars, durch Beiträge der Diözese, der öffentlichen Hand sowie privater Einrichtungen, durch die von den Studierenden eingehobenen Studiengebühren und durch projektbezogene Drittmittel.

### Art. 4

Die Aufgabe der PTH Brixen ist die Pflege der philosophischen und theologischen Fächer in Forschung und Lehre. Dazu gehört insbesondere:

- a) ihre Studierenden auf wissenschaftlichem Niveau auszubilden und für die Übernahme kirchlicher und gesellschaftlicher Dienste in der dreisprachigen Diözese Bozen-Brixen zu qualifizieren (Priester, Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, Krankenhausseelsorger/Krankenhausseelsorgerinnen, Referenten/Referentinnen in der Erwachsenenbildung, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Medienbereich u. a.);
- b) die philosophische und theologische Ausbildung der Priesteramtskandidaten der Diözese Bozen-Brixen nach den Bestimmungen der can. 248–254 CIC zu gewährleisten;
- c) die berufliche Aus- und Weiterbildung im philosophischen und theologischen Bereich für weitere Berufsgruppen anzubieten;
- d) den Dialog mit den akademischen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen und kulturellen Kräften in Südtirol aus der Perspektive der christlichen Botschaft zu führen;
- e) gesamtgesellschaftliche Problem- und wissenschaftliche Fragestellungen aus einer philosophischen und theologischen Perspektive zu reflektieren und sich aktiv in den kulturell-gesellschaftlichen und interdisziplinär-wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

### Art. 5

§ 1 Für die an der PTH Brixen angebotenen Studienrichtungen (Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik) gibt es eigene Studienordnungen, die vom Hochschulkollegium verabschiedet und vom *Magnus Cancellarius* sowie vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung genehmigt werden müssen.

§ 2 Es steht dem Hochschulkollegium frei, Zertifikatslehrgänge einzurichten.

#### Art. 6

Das Studium an der PTH Brixen ist nach den Bestimmungen des Apostolischen Stuhls geregelt (vgl. OrdVG, Art. 55, Nr. 1). Es sieht folgende Fachbereiche vor:

- (1) Philosophie,
- (2) Altes Testament,
- (3) Neues Testament,
- (4) Kirchengeschichte, Diözesangeschichte und Patrologie,
- (5) Fundamentaltheologie,
- (6) Dogmatik und Ökumenische Theologie,
- (7) Moralthologie und Spirituelle Theologie,
- (8) Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie,
- (9) Pastoraltheologie und Homiletik,
- (10) Kirchenrecht,
- (11) Religionspädagogik und Katechetik.

Für jeden dieser Fachbereiche ist mindestens ein Professor/eine Professorin oder wenigstens ein außerordentlicher Professor/eine außerordentliche Professorin bestellt (Lehrstuhl). Den Professoren/Professorinnen obliegt die Verantwortung für die Lehrveranstaltungen des betreffenden Fachbereichs. Die Lehre von weiteren Fächern und Wahlfächern, die in der Studienordnung vorgesehen sind – wie Religionswissenschaft, christliche Kunst, Kirchenmusik, Christliche Gesellschaftslehre u. a. –, wird durch die Professoren/Professorinnen oder durch Lehrbeauftragte wahrgenommen.

#### Art. 7

§ 1 Die PTH Brixen trägt drei Institute:

- a) das vom Apostolischen Stuhl am 17. Mai 2006 (vgl. Prot. Nr. 1000/2005) errichtete „Höhere Institut für Theologische Bildung der Diözese Bozen-Brixen“ („Istituto Superiore di Scienze Religiose della Diocesi di Bolzano-Bressanone“), welches der Theologischen Fakultät des Triveneto mit Sitz in Padua nach dem in ihren Statuten beschriebenen Modell angebunden ist (vgl. Statuti della Facoltà Teologica del Triveneto, Art. 3 und 51) und dessen Studienrichtung der Katholische Religionspädagogik der PTH Brixen entspricht. Die Statuten des Instituts sind mit Dekret des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung vom 4. Februar 2025 „ad aliud quinquennium“ approbiert worden (vgl. Prot. Nr. 00685/2025 – 1000/2005);
- b) das „Institut für Theologische Bildung“ mit einer deutschen Sektion, genannt „Brixner Theologische Kurse“, und mit einer italienischen Sektion, genannt „Istituto di Studi Religiosi“. Für das Institut mit den beiden Sektionen gilt eine eigene vom Hochschulkollegium verabschiedete und vom Bischof genehmigte Geschäftsordnung, die nicht Gegenstand der Prüfung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung ist;
- c) das „Ökumenische und interreligiöse Institut *De Pace Fidei* für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Für das Institut gelten eigene vom Hochschulkollegium verabschiedete und vom Bischof genehmigte Statuten, die nicht Gegenstand der Prüfung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung sind.

Das Hochschulkollegium kann dem *Magnus Cancellarius* die Errichtung oder Auflösung von Instituten gemäß dem vorliegenden Statut vorschlagen.

#### Art. 8

§ 1 Der PTH Brixen dient die Bibliothek des Priesterseminars, die zugleich Diözesanbibliothek ist. Für sie gelten eigene vom Bischof genehmigte Statuten.

§ 2 Den Studierenden steht auch die Bibliothek „San Girolamo“ zur Verfügung, die als italienische Sektion in der Bibliothek und Medienstelle des Pastoralzentrums in Bozen untergebracht ist, für die eigene vom Bischof genehmigte Statuten gelten.

## II. LEITUNG UND ORGANE DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE

### Art. 9

§ 1 Der oberste Leiter der PTH Brixen ist der *Magnus Cancellarius*.

§ 2 Die kollegial verfassten Leitungsorgane der PTH Brixen sind:

- a) das Hochschulkollegium;
- b) das Kollegium der Professoren und Professorinnen;
- c) die Studienkommission;
- d) der Verwaltungsrat.

§ 3 Die persönlich verfassten Leitungsorgane der PTH Brixen sind:

- a) der Dekan/die Dekanin;
- b) der Prodekan/die Prodekanin.

§ 4 Weitere Organe und Ämter sind:

- a) die Studierendenversammlung;
- b) der Bibliotheksrat der Hochschule für die Bibliothek des Priesterseminars;
- c) der/die Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte;
- d) die unabhängige Vertrauensperson für Studierende.

### 1. Der *Magnus Cancellarius*

#### Art. 10

*Magnus Cancellarius* der PTH Brixen ist der jeweilige Bischof der Diözese Bozen-Brixen. Er fördert die wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschule und wacht über die Integrität des katholischen Lehrgutes sowie über die treue Beachtung der Statuten und der vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen. Er fördert die Beziehungen zwischen den Gliedern der akademischen Gemeinschaft.

Dem *Magnus Cancellarius* obliegen insbesondere folgende Aufgaben (vgl. OrdVG, Art. 9):

- a) Er vertritt die PTH Brixen gegenüber dem Apostolischen Stuhl und den zuständigen Landes- und Staatsbehörden.
- b) Er unterbreitet die Statuten der PTH Brixen dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung für die Approbation (vgl. VG, Art. 7).
- c) Er unterbreitet die vom Hochschulkollegium verabschiedeten Studienordnungen dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung zur Approbation (vgl. OrdVG, Art. 30, und can. 816, § 2 CIC).
- d) Er ernennt auf Vorschlag des Hochschulkollegiums die Professoren/Professorinnen. Im Falle der Ernennung eines/einer ordentlichen Professors/Professorin holt er zuvor gemäß VG, Art. 27 § 2, das *Nihil obstat* des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung ein (vgl. auch OrdVG, Art. 9 § 2).
- e) Er nimmt die *Professio Fidei* der ordentlichen Professoren/Professorinnen anlässlich ihrer Ernennung entgegen und verleiht ihnen die *Missio canonica* oder das *Mandatum* bzw. die Lehrerlaubnis (vgl. VG, Art. 27 § 1 i.V.m. OrdVG, Art. 9, Nr. 5; can. 833 CIC/1983).
- f) Er nimmt die Wahl des Dekans/der Dekanin, die durch das Hochschulkollegium erfolgt, an und ernennt ihn/sie nach Bestätigung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung (vgl. VG, Art. 18, und OrdVG, Art. 9, Nr. 3).
- g) Er ernennt auf Vorschlag des Kollegiums der Professoren und Professorinnen die Direktoren/Direktorinnen der angegliederten Institute und ihrer Sektionen.
- h) Er schützt die Freiheit von Forschung und Lehre.
- i) Er wacht über die Einhaltung der kirchlichen Studienvorschriften.
- j) Er ist zuständig für die Errichtung neuer Studienrichtungen, Fachbereiche und Institute innerhalb der PTH Brixen. Sofern sie zur Erlangung akademischer Grade führen, bedürfen sie der Genehmigung des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung.
- k) Er ist zuständig für die Suspendierung von Professoren/ Professorinnen, insbesondere aus doktrinären Gründen.
- l) Er übermittelt dem Heiligen Stuhl alle fünf Jahre den vorgesehenen Bericht über die PTH Brixen (vgl. OrdVG, Art. 9, Nr. 7).

## 2. Die kollegial verfassten Leitungsorgane

### a) Das Hochschulkollegium

#### (1) Zusammensetzung und Funktion

##### Art. 11

Das Hochschulkollegium ist das oberste kollegiale Organ der PTH Brixen. Es nimmt seine Verantwortung für alle Belange der PTH Brixen unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des *Magnus Cancellarius*, der weiteren Organe der PTH Brixen und des Dekans/der Dekanin wahr.

##### Art. 12

§ 1 Mitglieder des Hochschulkollegiums sind:

- a) der *Magnus Cancellarius* oder ein von ihm beauftragter Vertreter/eine von ihm beauftragte Vertreterin;
- b) die ordentlichen und außerordentlichen Professoren/Professorinnen;
- c) drei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden, die von der Studierendenversammlung gewählt werden;
- d) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Lehrbeauftragten, die vom Kollegium der Professoren und Professorinnen gewählt werden.

§ 2 Die Mitglieder des Hochschulkollegiums können ihr Stimmrecht an ein Mitglied ihrer Statusgruppe delegieren. Stimmrechtsübertragungen erfolgen in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden gegenüber (dem Protokoll beizufügen) für die Gesamtdauer oder für einen Teil der Sitzung und ohne Stimmrechtsbindung. Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben.

##### Art. 13

Das Hochschulkollegium hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Dekans/der Dekanin;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen an den *Magnus Cancellarius* zur Änderung der Statuten der PTH Brixen;
- c) Unterbreitung von Vorschlägen an den *Magnus Cancellarius* zur Einführung von neuen Studienrichtungen, Fachbereichen und Instituten im Rahmen der Zielsetzungen einer kirchlichen Hochschuleinrichtung;
- d) Unterbreitung von Vorschlägen an den *Magnus Cancellarius* zur Ernennung von Professoren/Professorinnen;
- e) Erlass und Änderung der Studienordnungen und Studienpläne;
- f) Erteilung von Lehraufträgen;
- g) Gewährleistung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne;
- h) Festlegung des Semesterkalenders;
- i) Erstellung von Kriterien für die Anerkennung anderswo absolvierter Studien;
- j) Qualitätssicherung der Lehre durch Maßnahmen wie Evaluation der Lehrveranstaltungen oder hochschuldidaktische Fortbildung;
- k) Entscheidung über die Anträge anderer Kollegialorgane und Anregungen an diese;
- l) Supervision der Lehrtätigkeit und der Initiativen in den von der PTH Brixen getragenen Instituten;
- m) Genehmigung von Initiativen im Rahmen der akademischen Kooperation mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, der Freien Universität Bozen, der Facoltà Teologica del Triveneto, dem ISSR „Romano Guardini“ in Trient und mit anderen akademischen Institutionen;
- n) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Bilanz der PTH Brixen und der ihr angeschlossenen Institute sowie Stellungnahme zu weiteren Beschlüssen des Verwaltungsrates, die die PTH Brixen betreffen;
- o) Unterbreitung von Vorschlägen an den *Magnus Cancellarius* für die Änderung der Statuten der Bibliothek des Priesterseminars;
- p) Verabschiedung der Geschäftsordnung bzw. Statuten für die an die PTH Brixen angegliederten Institute und Unterbreitung von Vorschlägen für deren Änderungen an den *Magnus Cancellarius*;

- q) Wahl des/der Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten (vgl. Art. 47 der Statuten);
- r) Festlegung der Modalitäten für die Ernennung der unabhängigen Vertrauensperson für Studierende und Beschreibung ihrer Aufgabe (vgl. Art. 48 der Statuten);
- s) Ernennung einer beauftragten Person für die Hochschulseelsorge (vgl. Art. 49 der Statuten).

## **(2) Sitzungen des Hochschulkollegiums**

### *(2.1) Einberufung, Tagesordnung und Teilnahmepflicht*

#### Art. 14

Die ordentlichen Sitzungen des Hochschulkollegiums finden wenigstens einmal je Semester statt. Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf und jedes Mal, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Hochschulkollegiums dies schriftlich verlangt, statt.

#### Art. 15

Die Sitzungen des Hochschulkollegiums werden gemäß Art. 41/a der Statuten von dem Dekan/der Dekanin einberufen.

#### Art. 16

Die Tagesordnung wird von dem Dekan/der Dekanin unter Berücksichtigung der institutionellen Aufgaben des Hochschulkollegiums und der Anträge anderer Kollegialorgane erstellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt.

#### Art. 17

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von den Anwesenden genehmigt. Mitglieder des Hochschulkollegiums können Anträge zur Änderung der Tagesordnung stellen, die ebenso zu Beginn der Sitzung von den Anwesenden genehmigt werden müssen.

#### Art. 18

- § 1 Die Teilnahme an den Sitzungen ist Dienstpflicht. Eine Verhinderung ist dem Dekan/der Dekanin bekannt zu geben.
- § 2 Die Online-Teilnahme ist unter der Voraussetzung möglich, dass es der Sitzungsleitung jederzeit möglich ist, die Identität der Online-Teilnehmenden festzustellen und dass diese gemäß Art. 22 an den Abstimmungen teilnehmen können.

### *(2.2) Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Abstimmung*

#### Art. 19

Der Dekan/die Dekanin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

#### Art. 20

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kollegiums.

#### Art. 21

- § 1 Für die Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums ist die ordnungsgemäße Einladung aller und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- § 2 Bei Personalentscheidungen erfolgt die Stimmabgabe geheim und schriftlich. Das Stimmrecht kann nach den Bestimmungen von Art. 12 § 2 delegiert werden.

#### Art. 22

Die Abstimmung wird folgendermaßen vorgenommen:

- a) Der Dekan/die Dekanin stellt die Anträge zur Abstimmung. Geheime Abstimmung findet statt in allen Personalangelegenheiten und in allen anderen Fällen auf Verlangen eines Mitgliedes.
- b) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn bei den Beschlüssen betreffend Art. 13/b und c, 53, 58 und 72 eine Zweidrittelmehrheit und in den übrigen Fällen eine absolute Mehrheit erreicht wird; bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan/die Dekanin.
- c) Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

### [2.3] Protokoll der Sitzung

#### Art. 23

Über jede Sitzung wird Protokoll geführt. Alle Beschlüsse sind im Protokoll anzuführen, ebenso Feststellungen, deren Protokollierung ein Mitglied verlangt.

#### Art. 24

Das Protokoll wird spätestens einen Monat nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das angenommene Protokoll zeichnet der Dekan/die Dekanin und übermittelt dem *Magnus Cancellarius* eine von ihm/ihr gezeichnete Ausfertigung des Protokolls.

### **b) Das Kollegium der Professoren und Professorinnen**

#### Art. 25

§ 1 Dem Kollegium der Professoren und Professorinnen gehören stimmberechtigt die ordentlichen und außerordentlichen Professoren/Professorinnen an.

§ 2 Das Stimmrecht kann nach den Bestimmungen von Art. 12 § 2 delegiert werden.

#### Art. 26

Das Kollegium der Professoren und Professorinnen entsendet

- a) zwei Vertreter/Vertreterinnen in den Verwaltungsrat (vgl. Art. 32 der Statuten),
- b) drei Vertreter/Vertreterinnen in die Studienkommission (vgl. Art. 30 der Statuten) und
- c) seine Vertreter/Vertreterinnen in den Bibliotheksrat der Hochschule gemäß den Statuten der Bibliothek (vgl. Art. 8 der Statuten) .

#### Art. 27

Zu den Aufgaben des Kollegiums der Professoren und Professorinnen gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Direktoren/Direktorinnen der beiden Sektionen des „Instituts für Theologische Bildung“ sowie des Instituts *De Pace Fidei*, welche dem Bischof zur Ernennung zu Direktoren/Direktorinnen der Institute und ihrer Sektionen vorgeschlagen werden. Für die Gültigkeit der Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen in Art. 35/c-f;
- b) die Wahl von zwei Vertretern/Vertreterinnen der Lehrbeauftragten zum Mitglied des Hochschulkollegiums für je zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl;
- c) die berufsbegleitende Fortbildung im theologischen Bereich vor allem der Priester, Diakone sowie der pastoralen und kirchlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diözese. Die entsprechenden Programme werden mit dem/der zuständigen Referenten/Referentin der Diözese abgestimmt;
- d) der Dialog mit den akademischen Institutionen und Forschungseinrichtungen sowie mit den gesellschaftlichen und kulturellen Kräften in Südtirol durch Organisation von eigenen und gemeinsamen Initiativen, Teilnahme an gemeinsamen Initiativen und Förderung entsprechender Publikationen.

#### Art. 28

- a) Das Kollegium der Professoren und Professorinnen tritt wenigstens einmal je Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf und jedes Mal, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Kollegiums dies schriftlich verlangt, statt.
- b) Für die Sitzungen des Kollegiums gelten sinngemäß die Art. 14–24.

### **c) Die Studienkommission**

#### Art. 29

Die Studienkommission besteht aus vier Mitgliedern:

- a) drei Mitglieder bestellt das Kollegium der Professoren und Professorinnen aus den eigenen Reihen für zwei Jahre;
- b) ein Mitglied bestellt die Studierendenversammlung für jeweils ein akademisches Jahr.

#### Art. 30

Die Mitglieder der Studienkommission wählen aus ihrer Mitte einen Professor/eine Professorin als Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die für die Einberufung und Leitung der Sitzungen zuständig ist. Er/sie übermittelt dem Dekan/der Dekanin das Protokoll über die getroffenen Entscheidungen und berichtet im Hochschulkollegium über die Arbeit der Studienkommission.

#### Art. 31

Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Entscheidung über Anträge auf Nostrifizierung andernorts erworbener Studienleistungen. Im Falle von Stimmgleichheit bei Entscheidungen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden;
- b) Gewährleistung der korrekten Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung;
- c) Prüfung von Beschwerden über Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

### d) Der Verwaltungsrat

#### Art. 32

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Dekan/die Dekanin der PTH Brixen;
- b) zwei vom Kollegium der Professoren und Professorinnen bestellte Vertreter/Vertreterinnen;
- c) die Direktoren/Direktorinnen der beiden Sektionen des „Instituts für Theologische Bildung“;
- d) der Direktor/die Direktorin des Instituts *De Pace Fidei*;
- e) ein/eine von der Studierendenversammlung bestellter Student/bestellte Studentin;
- f) der/die vom *Magnus Cancellarius* ernannte Verwalter/Verwalterin der PTH Brixen.

#### Art. 33

Der Dekan/die Dekanin beruft den Verwaltungsrat wenigstens zweimal im Jahr ein. Er/sie erstellt die Tagesordnung der Sitzung und leitet diese.

#### Art. 34

- § 1 Der Verwaltungsrat beschließt den Haushaltsvoranschlag und die Bilanz der PTH Brixen und der ihr angeschlossenen Institute und legt sie dem Hochschulkollegium zur Genehmigung vor.
- § 2 Der Verwaltungsrat legt die entsprechenden Studiengebühren fest und erstattet dem Hochschulkollegium darüber sowie über weitere wichtige Angelegenheiten der Verwaltung Bericht.
- § 3 Beschlüsse mit besonderer Relevanz bedürfen der Billigung durch den Verwaltungsrat der Diözese.

## 3. Die persönlich verfassten Leitungsorgane

### a) Der Dekan/die Dekanin

#### Art. 35

Die Wahl des Dekans/der Dekanin

- § 1 Der Dekan/die Dekanin wird vom Hochschulkollegium aus den Reihen der ordentlichen Professoren/Professorinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- § 2 Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulkollegiums (inklusive der Stimmdellegationen) an der Wahl teilnehmen.
- § 3 Die Wahl wird unter der Leitung des dienstältesten Mitglieds des Kollegiums am Beginn des zweiten Jahres der Amtszeit des Dekans/der Dekanin durchgeführt.
- § 4 Gewählt ist jener Kandidat/jene Kandidatin, der/die zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit. Im vierten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im dritten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt der/die dienstältere Kandidat/Kandidatin als gewählt.
- § 5 Der Stimmzettel darf nur den Namen eines/einer einzigen wählbaren Kandidaten/Kandidatin aufweisen.

- § 6 Die Wahl bedarf der Annahme von Seiten des Kandidaten/der Kandidatin. Die Ernennung erfolgt durch den *Magnus Cancellarius* nach Einholung der Bestätigung durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung gemäß VG, Art. 18, bzw. OrdVG, Art. 9, Nr 3.
- § 7 Der/die neugewählte Dekan/Dekanin tritt das Amt zu Beginn des akademischen Jahres (1. September) an.
- § 8 Die Amtszeit des Dekans/der Dekanin darf sich über maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden erstrecken.

#### Art. 36

Der Dekan/die Dekanin ist von Amts wegen zugleich Direktor des „Istituto Superiore di Scienze Religiose“. Für seine/ihre Ernennung sind die Bestimmungen der Statuten des Instituts zu beachten.

#### Art. 37

Bei vorzeitigem Abgang oder Verhinderung für die Dauer eines Semesters ist ein neuer Dekan/eine neue Dekanin für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Er/sie tritt das Amt sofort nach Bestätigung durch den *Magnus Cancellarius* an.

#### Art. 38

Dem Dekan/der Dekanin obliegt es, die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er/sie leitet die PTH Brixen, das Hochschulkollegium, das Kollegium der Professoren und Professorinnen und den Verwaltungsrat.

#### Art. 39

Der Dekan/die Dekanin vertritt die PTH Brixen gegenüber dem *Magnus Cancellarius* und nach außen, soweit dafür nicht der *Magnus Cancellarius* selbst zuständig ist. Er/sie erstattet dem *Magnus Cancellarius* Bericht über die Tätigkeit der PTH Brixen und hält den Kontakt zwischen der Hochschule und der Leitung des Priesterseminars aufrecht. Ihm/ihr obliegt auch die Pflege der Beziehungen zur Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck und zur Facoltà Teologica del Triveneto, zu anderen Fakultäten und akademischen Institutionen sowie zu den Ämtern der Diözese Bozen-Brixen und der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

#### Art. 40

Der Dekan/die Dekanin sorgt gemäß OrdVG, Art. 17, für die Einhaltung der Statuten und der Studienordnung der PTH Brixen und für die Durchführung der Beschlüsse des Hochschulkollegiums, des Kollegiums der Professoren und Professorinnen, des Verwaltungsrates und der Studienkommission.

#### Art. 41

Zu den Aufgaben des Dekans/der Dekanin gehören zudem (vgl. auch OrdVG, Art. 17):

- a) Rechtzeitige Einladung (mindestens zwei Wochen vorher) zu den Sitzungen des Hochschulkollegiums, des Kollegiums der Professoren und Professorinnen und des Verwaltungsrates;
- b) Erstellung des Vorlesungsplanes und des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium;
- c) Immatrikulation und Inskription der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden;
- d) Zulassung von Gasthörern/Gasthörerinnen;
- e) Organisation der notwendigen Sekretariatsarbeiten;
- f) Erledigung von anfallenden Geschäften zur Leitung und Gestaltung der PTH Brixen, die nicht anderen Organen oder Amtsträgern/Amtsträgerinnen zugeordnet sind;
- g) Erledigung von Dringlichkeitsfällen;
- h) Übermittlung der jährlichen Statistiken an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung entsprechend den von diesem herausgegebenen Richtlinien und Aktualisierung der Datenbank des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung gemäß OrdVG, Art. 17, Nr. 6.

#### Art. 42

Der Dekan/die Dekanin ernennt die Vorsitzenden der von der Studienordnung vorgesehenen Prüfungskommissionen.

## **b) Der Prodekan/die Prodekanin**

Art. 43

- § 1 Der Prodekan/die Prodekanin hat die Aufgabe, den Dekan/die Dekanin in seiner/ihrer Amtsführung zu unterstützen und ihn/ihr bei Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten.
- § 2 Prodekan/Prodekanin ist für die Zeit von zwei Jahren der/die nach Ablauf der Amtsperiode aus dem Amt geschiedene Dekan/Dekanin.
- § 3 Bei Wiederwahl des Dekans/der Dekanin und bei vorzeitigem Ausscheiden des Prodekans/der Prodekanin schlägt der Dekan/die Dekanin dem *Magnus Cancellarius* nach Einholung des Rates des Kollegiums der Professoren und Professorinnen für die entsprechende Amtsperiode einen Prodekan/eine Prodekanin vor.
- § 4 Die Ernennung des Prodekans/der Prodekanin erfolgt durch den *Magnus Cancellarius*.

## **4. Weitere Organe und Ämter**

### **a) Die Studierendenversammlung**

Art. 44

- § 1 Die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der PTH Brixen bilden die Studierendenversammlung.
- § 2 Für die Studierendenversammlung gelten eigene Statuten, die von der Studierendenversammlung beschlossen und vom Hochschulkollegium approbiert worden sind.

Art. 45

Aus dem Kreis der ordentlichen Studierenden wählt die Studierendenversammlung – jeweils für ein akademisches Jahr (1. September bis 31. August) – die von den Statuten vorgesehene Zahl ihrer Vertreter/Vertreterinnen

- a) in das Hochschulkollegium,
- b) in die Studienkommission,
- c) in den Verwaltungsrat und
- d) in den Bibliotheksrat der Hochschule gemäß den Statuten der Bibliothek.

### **b) Der Bibliotheksrat**

Art. 46

- § 1 Die PTH Brixen ist im Bibliotheksrat der Bibliothek des Priesterseminars entsprechend deren eigenen Statuten vertreten durch Vertreter/Vertreterinnen des Kollegiums der Professoren und Professorinnen sowie der Studierenden.
- § 2 Die Aufgaben des Bibliotheksrat sind in den Statuten der Bibliothek geregelt.
- § 3 Der/die Vorsitzende des Bibliotheksrates gibt dem Hochschulkollegium einmal jährlich Bericht über den Stand und die Belange der Bibliothek.

### **c) Der/die Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte**

Art. 47

- § 1 Der/die Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte wird vom Hochschulkollegium aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums der Professoren und Professorinnen in der Regel für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- § 2 Er/sie unterstützt die Hochschule in ihrem Auftrag, die Diskriminierung von Mitgliedern der Hochschule zu vermeiden und die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung zu fördern. Das inkludiert, für eine gendergerechte Praxis und den Schutz vulnerabler Personen zu sorgen.

### **d) Die unabhängige Vertrauensperson für Studierende**

Art. 48

- § 1 An der PTH Brixen ist die Stelle einer unabhängigen Vertrauensperson eingerichtet. An sie können sich alle Studierenden wenden, wenn sie den Eindruck haben, von grenzverletzenden

Verhaltensweisen, Kommunikationsproblemen oder Beziehungskonflikten zwischen Studierenden untereinander oder zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Mitarbeitenden der PTH Brixen, betroffen zu sein.

§ 2 Die Modalität der Ernennung und die genaue Aufgabenbeschreibung werden vom Hochschulkollegium bestimmt.

#### e) Die beauftragte Person für die Hochschuleseelsorge

Art. 49

Das Hochschulkollegium ernennt für eine Dauer von jeweils zwei Jahren eine Person, die für die Studierenden seelsorgliche Angebote wie Gottesdienste, geistliche Begleitung, Exerzitien u.ä. organisiert.

### III. DER LEHRKÖRPER

Art. 50

Zum Lehrkörper der PTH Brixen gehören alle für die Wahrnehmung der Verpflichtungen der einzelnen Fachbereiche bzw. Lehrstühle und Fächer bestellten Lehrkräfte: ordentliche und außerordentliche Professoren/Professorinnen und Lehrbeauftragte.

Art. 51

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren/Professorinnen der PTH Brixen sind verpflichtet, den im Art. 4 genannten Aufgaben der PTH Brixen gemäß VG, Art. 26, zu entsprechen, insbesondere:

- a) durch kirchliche Haltung in Leben und Lehre,
- b) durch einen der Hochschulsituation entsprechenden Einsatz in Forschung und Lehre,
- c) durch die ihrer Aufgabe entsprechende persönliche Weiterbildung,
- d) durch Annahme fälliger Aufgaben in der Leitung und in den Organen der PTH Brixen.

Art. 52

§ 1 Zur Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen der verschiedenen Fachbereiche ernennt der *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Hochschulkollegiums ordentliche Professoren/Professorinnen.

§ 2 Der Kandidat/die Kandidatin muss folgende Voraussetzungen erbringen (vgl. VG, Art. 25 § 1):

- a) sich durch hohe wissenschaftliche Qualifikation, durch lautere Lebensführung und durch Verantwortungsbewusstsein auszeichnen;
- b) das facheinschlägige Doktorat oder einen diesem gleichwertigen Titel oder, in sehr seltenen Ausnahmefällen, gleichwertige wissenschaftliche Verdienste besitzen;
- c) sich durch bestimmte Nachweise, insbesondere durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen haben;
- d) nachweisen, die für die Lehre erforderlichen didaktischen Fähigkeiten zu besitzen.

§ 3 Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Sitte geht, sollen sich dessen bewusst sein, dass diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist (vgl. VG, Art. 26 § 2).

§ 4 Der Kandidat/die Kandidatin soll zudem der beiden Amtssprachen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, also der deutschen und der italienischen Sprache, mächtig sein. Ist dies nicht der Fall, soll ein Nachweis des Sprachniveaus B2 der entsprechenden Sprache innerhalb von drei Jahren nach der ersten Ernennung erbracht werden.

Art. 53

§ 1 Zur zeitlich länger befristeten Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen eines Fachbereiches ernennt der *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Hochschulkollegiums – in der Regel für drei Jahre – außerordentliche Professoren/Professorinnen.

§ 2 Hierfür gelten die in Art. 51–52 genannten Voraussetzungen.

§ 3 Nach einer angemessenen Zeit der Bewährung von wenigstens drei Jahren (vgl. VG, Art. 28, und OrdVG, Art. 22) und nach Evaluierung durch eine vom Dekan/von der Dekanin eingesetzten Kommission mit mindestens drei professoralen Mitgliedern und nach Anhörung der

Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Hochschulkollegium können die außerordentlichen Professoren/Professorinnen für die Ernennung zu ordentlichen Professoren/Professorinnen vorgeschlagen werden.

#### Art. 54

Das Berufungsverfahren für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Professorinnen ist wie folgt geregelt:

- § 1 Das Hochschulkollegium schlägt dem *Magnus Cancellarius* die Ernennung von ordentlichen sowie außerordentlichen Professoren/Professorinnen vor.
- § 2 Hierfür wird vom Dekan/von der Dekanin der PTH Brixen nach Konsultation des Hochschulkollegiums eine Berufungskommission bestellt, welche die Voraussetzungen für die Ernennung prüft und dann ein Gutachten erstellt. Mitglieder der Kommission sind neben dem Dekan/der Dekanin noch zwei Professoren/Professorinnen und ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden. Die Unbefangenheit der Kommissionsmitglieder muss gewährleistet sein.
- § 3 Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Hochschulkollegium zur Beurteilung vorgelegt. Nach positivem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit durch das Hochschulkollegium wird die gesamte Dokumentation dem *Magnus Cancellarius* übermittelt mit dem Ersuchen um Ernennung des Professors/der Professorin.

#### Art. 55

- § 1 Wer in Fachbereichen unterrichtet, die Glaube oder Moral betreffen, muss nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses (vgl. can. 833, n. 7 CIC) vom *Magnus Cancellarius* die *Missio canonica* oder das *Mandatum*, die anderen Dozenten die *Licentia docendi* (Lehrerlaubnis) erhalten (vgl. VG, Art. 27 § 1).
- § 2 Die ordentlichen Professoren/Professorinnen bedürfen vor ihrer Berufung des *Nihil obstat* durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung (vgl. VG, Art. 27 § 2).

#### Art. 56

- § 1 Zur Wahrnehmung von Lehrverpflichtungen, die jeweils auf ein Semester befristet sind, ernennt das Hochschulkollegium Lehrbeauftragte.
- § 2 Durch die Übernahme eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis zur PTH Brixen begründet. Es besteht auch kein Anspruch auf Verlängerung des Lehrauftrages.

#### Art. 57

- § 1 Das Mindestmaß der Lehrverpflichtungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren/Professorinnen richtet sich nach den jeweils geltenden Studienplänen der beiden Studienrichtungen.
- § 2 Die Professoren/Professorinnen sollen, um ihrem Amt nachkommen zu können, von anderen Aufgaben frei sein, die sich nicht mit ihrem Forschungs- und Lehrauftrag vereinbaren lassen (vgl. can. 152 CIC; VG, Art. 29).
- § 3 Im Normalfall stehen die Professoren/Professorinnen zudem für Lehrverpflichtungen an den von der PTH Brixen getragenen Instituten und für die theologische Fortbildung in der Diözese zur Verfügung.
- § 4 Eine gebührende Zeit soll auch für Forschung und institutionelle Aufgaben in der PTH Brixen zur Verfügung bleiben.

#### Art. 58

In gewissen Zeitabständen, besonders nach Erfüllung von arbeitsaufwendigen Aufgaben in der Leitung der PTH Brixen, haben die Professoren/Professorinnen Anspruch, vom *Magnus Cancellarius* für eine im Einvernehmen mit ihm zu bestimmende angemessene Zeit zur Forschung und zum Studium freigestellt zu werden.

#### Art. 59

- § 1 Alle ordentlichen Professoren/Professorinnen sind grundsätzlich bis zum Ende jenes Studienjahres ernannt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

§ 2 Nach positivem Votum des Hochschulkollegiums mit Zweidrittelmehrheit sowie im Einverständnis mit dem *Magnus Cancellarius* und dem Betroffenen/der Betroffenen ist eine Verlängerung der Dienstzeit bis zum Ende des Studienjahres möglich, in dem er/sie das 70. Lebensjahr vollendet.

Art. 60

§ 1 Das ordentliche Verfahren vor der Suspendierung oder Entlassung eines Professors/einer Professorin, insbesondere wenn es sich dabei um doktrinaire Gründe handelt (vgl. can. 810 §1 und can. 818 CIC sowie OrdVG, Art. 24), ist wie folgt geregelt:

- a) Vor der Suspendierung oder Entlassung eines Professors/einer Professorin aus doktrinären Gründen ist eine Bereinigung der Frage durch persönliches Einvernehmen zuerst zwischen dem Dekan/der Dekanin und dem/der betreffenden Professor/Professorin anzustreben.
- b) Falls es sich bei dem/der betreffenden Professor/Professorin um den Dekan/die Dekanin handelt, wird das persönliche Einvernehmen im Gespräch zwischen ihm/ihr und dem Prodekan/der Prodekanin sowie dem/der Vorsitzenden der Studienkommission gesucht.
- c) Wird kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit von einem Rat zu behandeln, der aus drei Mitgliedern besteht: Dekan/Dekanin, Prodekan/Prodekanin und Vorsitzender/Vorsitzende der Studienkommission. Falls eine von diesen Personen der/die beanstandete Professor/Professorin ist, bestimmen die beiden anderen Ratsmitglieder ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des Kollegiums der Professoren und Professorinnen. Aufgabe des Rates ist eine Überprüfung und Beilegung der Frage innerhalb der Hochschule. Das Ergebnis wird in Form eines Gutachtens festgehalten.
- d) Wird wiederum kein Einvernehmen erzielt, ist die Sache vor den *Magnus Cancellarius* zu bringen. Dieser legt das Gutachten des Rates einer nach seinem Ermessen ernannten Kommission vor. Diese besteht aus mindestens drei sachkompetenten internen (Personen aus dem Kreis des Lehrkörpers der PTH Brixen, die nicht Mitglieder des Rates sind) und/oder externen Theologen/Theologinnen. Die Unbefangenheit der Kommissionsmitglieder muss gewährleistet sein. Der *Magnus Cancellarius* beauftragt die Kommission, ein eigenes Gutachten zu verfassen. Auf der Grundlage des Gutachtens dieser Kommission sowie des Gutachtens des Rates gemäß Punkt c), welche beide nicht bindend sind, trifft er die entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen.
- e) Der/die beanstandete Professor/Professorin hat das Recht, den Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen, sowie die eigene Sichtweise darzustellen sowie zu verteidigen.

§ 2 Das ordentliche Verfahren muss innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.

§ 3 Gegen die Entscheidung des *Magnus Cancellarius* steht dem Professor/der Professorin entsprechend can. 1734–1739 und can. 1445 § 2 CIC die Möglichkeit eines Rekurses beim HL. Stuhl offen, um für eine endgültige Beilegung seine/ihre Sache darzulegen und zu verteidigen.

§ 4 In besonders schwierigen oder dringenden Fällen kann der *Magnus Cancellarius* eine Suspendierung auf Zeit unmittelbar aussprechen, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist.

## IV. DIE STUDIERENDEN

Art. 61

An der PTH Brixen gibt es ordentliche und außerordentliche Studierende sowie Gasthörer/Gasthörerinnen.

Art. 62

§ 1 Ordentliche Studierende sind diejenigen, die an der PTH Brixen immatrikuliert sind und die von der PTH Brixen verliehenen akademischen Grade anstreben (vgl. auch Art. 67 der Statuten). Sie absolvieren die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und erbringen die vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 2 Für die Zulassung zum Studium als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende sind die Reifeprüfung bzw. ein internationales Äquivalent sowie die Eignung durch moralische Lebensführung, bezeugt durch ein Zeugnis einer kirchlichen Stelle, notwendig.

§ 3 Weitere Zulassungsbedingungen, z. B. betreffend die Kenntnisse der alten und modernen Sprachen, sowie Immatrikulation und Exmatrikulation sind in der Studienordnung geregelt.

#### Art. 63

- § 1 Außerordentliche Studierende sind diejenigen, welche an der PTH Brixen immatrikuliert sind und die von der PTH Brixen verliehenen akademischen Grade nicht anstreben, jedoch ausgewählte Lehrveranstaltungen absolvieren wollen. Sie erbringen Leistungsnachweise und erhalten dafür Lehrveranstaltungszeugnisse (vgl. auch Art. 67 der Statuten).
- § 2 Für die Zulassung zum Studium als außerordentlicher Studierender/außerordentliche Studierende sind die Reifeprüfung bzw. ein internationales Äquivalent und die Eignung durch moralische Lebensführung, bezeugt durch ein Zeugnis einer kirchlichen Stelle, notwendig.
- § 3 Personen ohne Reifeprüfung und ohne ein internationales Äquivalent können als außerordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Zeugnis einer kirchlichen Stelle über die Eignung durch moralische Lebensführung vorlegen und über die nötigen Vorkenntnisse verfügen. Über Letzteres entscheidet die Studienkommission.
- § 4 Weitere Zulassungsbedingungen sowie Immatrikulation und Exmatrikulation werden in der Studienordnung geregelt.

#### Art. 64

Als Gasthörer/GasthörerIn gelten jene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit Zustimmung des Dekans/der Dekanin nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne Leistungsnachweise zu erbringen. Sie können eine Teilnahmebestätigung erhalten.

#### Art. 65

Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen kirchlichen Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und an der PTH Brixen ein oder mehrere Auslandsemester absolvieren, werden als ordentliche Studierende inskribiert. Sie können Studienleistungen erbringen, jedoch keinen akademischen Grad erwerben.

#### Art. 66

Im Falle von Anträgen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen, die nicht über die regulär erforderliche Dokumentation verfügen (vgl. VG, Art. 32 § 3), fordert der Dekan/die Dekanin eine Selbsterklärung über die absolvierten Studien an. Eine vom Dekan/von der Dekanin dazu eingesetzte Kommission aus mindestens drei professoralen Mitgliedern, unter ihnen der/die Vorsitzende der Studienkommission, überprüft die angegebenen Kenntnisse durch entsprechende Kolloquien.

#### Art. 67

Die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden sind verpflichtet, die entsprechenden Studiengebühren zu entrichten und die von ihnen inskribierten Lehrveranstaltungen auch zu besuchen.

#### Art. 68

Für den partizipativen Fernunterricht gelten die Bedingungen, die in Art. 4 der *Instruktion über die Anwendung der Modalität des Fernstudiums in den kirchlichen Universitäten/Fakultäten* vom 3. Mai 2021 der Kongregation für das Katholische Bildungswesen angegeben sind.

#### Art. 69

Die Studierenden nehmen aktiv am Leben und an der Leitung der PTH Brixen in der Weise teil, die in diesen Statuten, in den Studienordnungen der beiden Studienrichtungen und in den Statuten der Studierendenversammlung festgelegt ist.

#### Art. 70

- § 1 Wegen Plagiats oder aus schwerwiegenden moralischen oder disziplinarischen Gründen kann ein Student/eine Studentin durch Beschluss eines Disziplinarausschusses belangt werden bis hin zur Suspension und zum Ausschluss vom Studium (vgl. VG, Art. 35), unbeschadet des Rechts auf Verteidigung gemäß den geltenden Vorschriften.

- § 2 Der Disziplinarausschuss wird dazu vom Dekan/der Dekanin eingesetzt. Ihm gehören mindestens drei professorale Mitglieder an, unter ihnen der/die Vorsitzende der Studienkommission.

## V. DAS VERHÄLTNIS ZUM PRIESTERSEMINAR DER DIÖZESE BOZEN-BRIXEN

### Art. 71

- § 1 In ihren Angelegenheiten ist die PTH Brixen unabhängig vom Vorstand des Priesterseminars.
- § 2 PTH Brixen und Priesterseminar wirken in wechselseitiger Hilfeleistung bei der Ausbildung der Priesteramtskandidaten zusammen.
- § 3 Der Regens des Priesterseminars ist zuständig für die Führung des Priesterseminars sowie für die Durchführung diözesaner Bestimmungen zur Ausbildung der Priesteramtskandidaten der Diözese.
- § 4 Er wird vom Dekan/der Dekanin in den Belangen, die das Zusammenwirken der PTH Brixen mit dem Priesterseminar gemäß § 2 betreffen, mit beratender Funktion zu den Sitzungen des Hochschulkollegiums sowie des Kollegiums der Professoren und Professorinnen eingeladen.

## VI. DAS VERHÄLTNIS ZUR AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL UND ZUR REPUBLIK ITALIEN

### Art. 72

- § 1 Der von der PTH Brixen verliehene Grad des Bakkalaureates ist gemäß Rahmenkonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien vom 18. Februar 1984 (Gesetz vom 25. März 1985, Nr. 121, Art. 10 Nr. 2) einer der gültigen Studientitel für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen.
- § 2 Mit Dekret des italienischen Staatspräsidenten (D.P.R.) vom 2. Februar 1994, Nr. 175, ist ein Übereinkommen zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl über die Anerkennung von Studientiteln der Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl anerkannt sind, verabschiedet worden, welches in Art. 2 die Anerkennung des Bakkalaureats als Universitätsdiplom vorsieht. Im Sinne von Art. 4.2.3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Italien vom 20. August 2012, Nr. 175, ist die PTH Brixen in die Liste jener Fakultäten und Institute aufgenommen worden, die berechtigt sind, gültige Studientitel für den Katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu verleihen.
- § 3 Der akademische Grad des Bakkalaureats in Theologie für die religionspädagogische Studienrichtung, verliehen von der PTH Brixen, ist gemäß Dekret des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vom 14. Juni 2020, Nr. 7889, der gültige Titel für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen in Südtirol.

## VII. ÄNDERUNG DER STATUTEN

### Art. 73

Die Änderung dieser Statuten setzt voraus:

- a) Beschluss des Hochschulkollegiums mit Zweidrittelmehrheit;
- b) Zustimmung des *Magnus Cancellarius*;
- c) Approbation durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung.

Die vorliegenden Statuten sind vom Hochschulkollegium am 13. Mai 2025 einstimmig beschlossen und vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 3. Juni 2025 (Prot. Nr. 03479/2025 – 233/2025) *ad quinquennium experimenti gratia* bis zum 3. März 2030 approbiert worden.